



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Öffentliche Kundmachung

Lebring, 20.10.2025

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:
Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH vom 11.06.2025, GZ.: 253451 in seiner Sitzung vom 17.10.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Der Grundstücksteil, der aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben wird, wird dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt/errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 20.10.2025

Abgenommen am: